



Statuten

Schweizerischer Jugendmotocross Club Version 04.02.2026

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Schweizerische Jugend Motocross Club, nachstehend SJMCC genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der SJMCC hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten. Alternativ kann der Sitz auch am Wohnort eines der Vorstandsmitglieder sein.
- 1.3. Der SJMCC fördert den Jugend-Motorsport und vertritt die Interessen der Mitglieder bei Behörden und Verbänden. Er pflegt und fördert gute Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er kann vom Vorstand in das Handelsregister eingetragen werden.
- 1.4. Der SJMCC kann sich anderen in- und ausländischen Organisationen und Verbänden zwecks Sportunterstützung und Veranstaltungen anschließen

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied ausdrücklich die Statuten, sowie deren weitere einschlägige und übergeordnete Reglemente.

- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

	Stimm-/Wahlrecht	Jahresbeitrag	Gönner-/Sponsorenbeitrag
Aktivmitglied	Durch einen gesetzlichen Vertreter	Pro Fahrer/in	Freiwillig
Aktivmitglied im Vorstand ohne FahrerIn	Haben Stimm- und Wahlrecht	Keinen	Freiwillig
Passivmitglied	Kein Stimm- und Wahlrecht	Keinen	Ja
Ehrenmitglied	Nicht zu übertragendes Stimm- und Wahlrecht	Keinen	Freiwillig



- 2.3. Aktivmitglied kann jeder Jugendliche bis zum 20ten Lebensjahr werden. Der Stichtag für die festgesetzten Altersgrenzen ist immer der 31. Dezember des Jahres, in dem der Fahrer dieses Alter erreicht hat. Ausnahmen können vom Vorstand gemacht werden. Jede Familie hat eine Stimme und kann sich nur durch einen gesetzlichen Vertreter an stimm- und wahlrelevanten Anlässen vertreten lassen, wie die (ausser-)ordentliche Generalversammlung.

Aktivmitglieder können auch Personen im Vorstand sein, die keinen eigenen Fahrer vertreten. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Aktivmitglieder.

Aufnahmebegehren sind pro Aktivmitglied an den Vorstand schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmebegehrens kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Die Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht (durch den gesetzlichen Vertreter)
- Anhörungsrecht an der Generalversammlung (durch den gesetzlichen Vertreter)
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs
- Inanspruchnahme aller Leistungen des Clubs

- 2.4. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den SJMCC finanziell unterstützt. Aufnahmebegehren sind pro Passivmitglied an den Vorstand schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Passivmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Anhörungsrecht an der Generalversammlung
- Teilnahme an allen Veranstaltungen zu Sonderbedingungen
- Inanspruchnahme aller Leistungen des Vereins zu Sonderbedingungen

- 2.5. Mitglieder, die sich im SJMCC besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung bei einem $\frac{3}{4}$ - Mehr aller Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können einen freiwilligen Beitrag bezahlen. Ein Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, kann sein Stimmrecht jedoch nicht übertragen. Aus dem Vorstand scheidenden Ehrenmitgliedern muss auf ihren Wunsch hin die Möglichkeit gegeben werden, an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

- 2.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

- 2.7. Der Austritt eines Ehrenmitgliedes kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss vom Mitglied schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Das Aktiv- und Passivmitglied erneuert die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Beitrages.

Bei vorzeitigem Austritt werden vom SJMCC keine Mitgliederbeiträge oder Teile davon zurückerstattet.



- 2.8. Der Vorstand kann mit einer 2/3 - Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ein Mitglied ohne Angaben von Gründen und zu jeder Zeit ausschließen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf einen schriftlichen Rekurs an die nächste Generalversammlung zu.
- 2.9. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft etc.
 - Sponsorenbeiträgen

3. Organe

- 3.1. Die Organe des SJMCC sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung

- 3.2. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SJMCC und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- 3.3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Beschlüsse werden mit offenem Handmehr gefasst. Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident nicht mit, hingegen hat er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung stimmt der Präsident mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Beschlüsse treten sofort nach der Generalversammlung in Kraft.
- 3.4. Stimmberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur von einem Aktivmitglied an die gesetzlichen Vertreter übertragen werden. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechts- geschäft oder eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 3.5. Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich im Januar zusammen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 3.6. Eine außerordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innert sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- 3.7. Der GV sind folgende unübertragbare Geschäfte vorbehalten:
- 3.7.1. Definition und Wahl des im Rahmen des Rennreglement für das Vereinsjahr zur Anwendung gelangende Punktesystems für Tagesranglisten und die Meisterschaft.
 - 3.7.2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Kontrollstelle.
 - 3.7.3. Entlastung an den Vorstand und an die Revisionsstelle.
 - 3.7.4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - 3.7.5. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - 3.7.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 3.7.7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und seitens von Mitgliedern.
 - 3.7.8. Änderung der Statuten.
 - 3.7.9. Auflösung des Vereins.
 - 3.7.10. Publikation der Vereinsanlässe, inkl. nächster GV.

Der Vorstand

- 3.8. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des SJMCC. Er vertritt den Club nach innen und außen. Er setzt sich aus den von der GV namentlich gewählten Mitgliedern zusammen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf mindestens eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Finanzen
- Rennorganisation
- Events
- Material
- Marketing
- Zentrale Dienste

Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern fünf der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied einberufen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Stimmenthaltungen sind möglich.

- 3.9. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Reglementen und Anträgen
- laufende Geschäfte, wie Einkauf, Unterhalt und Verkauf von Vereinsmaterial
- Vereinsevents, inkl. Renndaten



- 3.10. Die rechtsverbindliche Unterschrift hat der Präsident und Vizepräsident kollektiv mit Finanzen oder Zentrale Dienste.
- 3.11. Der Vorstand hat sich an den Rahmen des vorgelegten Voranschlages zu halten. Für unvorhergesehene Ausgaben wird eine Kompetenzsumme auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Ausgenommen davon ist ein Ersatz von Geräten und Material, die für den Rennbetrieb notwendig sind.

Die Revisionsstelle

- 3.12. Zur Prüfung der Buchführung werden durch die Generalversammlung ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für je mindestens ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

- 3.13. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Vereinsvermögen

- 4.1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus dem Wert des Vereinsmaterials, sowie aller weiteren Aktiven.
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten des SJMCC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

5. Statutenänderungen und Auflösung

- 5.1. Für eine Statutenänderung sowie für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 5.2. Im Falle der Auflösung des SJMCC wird ein eventueller Aktivenüberschuss einer gemeinnützigen Organisation übergeben.
- 5.3. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 2026 revidiert und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Wollerau, 04. Februar 2026

Der Präsident

Der Vizepräsident

Daniel Schmidheiny

Tobias Recher